

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0752022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 12.9.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 13.9.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

1. Zu prüfender Inhalt ist ein Post, der unter dem Datum 8.9.2022 von einer Nutzerin mit dem Namen [...] in dem Portal [...] eingestellt wurde. Zu dem beanstandeten Inhalt, der ohne Zugangshürden für jedermann abrufbar ist, gelangt man unter folgender URL:

[...]

Der Post ist nachfolgend mit einem Screenshot eingeblendet:

[...]

Es handelt sich um einen Kommentar anlässlich des Todes der britischen Monarchin Queen Elizabeth II. am 8.9.2022. Der Post enthält folgenden, Freude über das Ableben der Queen zum Ausdruck bringenden Text:

„London Bridge is down.

Die Queen ist tot.

Das hat die königliche Familie bei Twitter via @RoyalFamily mitgeteilt.

Königin Elizabeth II. wurde 96 Jahre alt.

Man soll ja nicht... egal... YIPIEH!

Bei dem beigefügten Bild handelt es sich mutmaßlich um ein im Wege der Fotomontage verändertes Foto der Queen, auf dem sie ein hellgrünes Damenkostüm und einen farblich dazu passenden Hut trug; das Foto wurde dahingehend verändert, dass nicht mehr der Kopf von Queen Elizabeth II., sondern ein Eidechsenkopf zu sehen ist. Hintergrund hierfür dürfte sein, dass die Kurzform des Vornamens „Elizabeth“ („Liz“) lautlich an das englische Wort für Eidechse („lizard“) erinnert. Die solcherart als eidechsenköpfiges Wesen dargestellte Queen ist mit zwei diagonal über das Foto gesetzten, krakeligen roten Strichen gleichsam bildhaft „ausgeixt“ worden.

2. Gegen den Inhalt wurde keine konkrete Beanstandung formuliert, er wurde dem Prüfausschuss ohne nähere Hinweise zur Prüfung zugeleitet.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der Inhalt des zu prüfenden Posts erfüllt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1. Der Tatbestand des § 185 StGB ist vorliegend nicht verwirklicht; die verstorbene Queen Elizabeth II. kann nicht mehr Opfer einer Beleidigung nach § 185 StGB sein, weil beleidigungsfähig nur ein lebender Mensch ist (Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, Rn. 8 vor § 185). In Betracht käme vorliegend allenfalls ein Verstoß gegen § 189 StGB. Danach wird bestraft, „*wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft*“. Im Rahmen der Prüfung dieser Norm (§ 189 StGB) ist zu würdigen, ob das zur Beurteilung stehende Posting einen beleidigenden Inhalt aufweist.

- a) Unabhängig davon, ob als Schutzgut von § 189 StGB eine Nachwirkung des Schutzes der Persönlichkeit (Lenkner/Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. § 189 Rn. 1 mwN) oder das Pietätsempfinden der Angehörigen und die über den Tod fortwirkende Menschenwürde der verstorbenen Person (Fischer, aaO, § 189 Rn. 2 mwN) angesehen wird, wird für die hierunter fallende Tathandlung eine schwerwiegende Beeinträchtigung der in den §§ 185-187 StGB enthaltenen Schutzgüter bzw. eine besonders schwere Kränkung verlangt (Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 189 Rn. 2). Eine solche ist bei einer Verleumdung immer, bei einer üblen Nachrede, wenn sie einiges Gewicht hat, und bei einer „einfachen“ Beleidigung nur dann ausreichend, wenn sie unter gravierenden Begleitumständen erfolgt (Fischer, aaO, § 189 Rn. 3 mwN). Die Schwere kann sich insbesondere aus dem Inhalt und der Form, daneben aber auch aus anderen Umständen, etwa dem erkennbar gewordenen Motiv oder der Gelegenheit, bei der die Äußerung erfolgt, ergeben (Eisele/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 189 Rn. 2 mwN; LG Verden, Beschl. v. 7.2.2022 – 4 Qs 101/21, BeckRS 2022, 13851).
- b) Unter einer Beleidigung ist der Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung zu verstehen. Ob eine solche Kundgabe der Miss- bzw. Nichtachtung, also eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB vorliegend gegeben ist (wofür folgende Gesichtspunkte sprechen könnten: Die verstorbene Queen Elizabeth II. wird als Eidechse dargestellt und dadurch lächerlich / verächtlich gemacht; der Tod der Queen wird ausdrücklich bejubelt („YIPIEH!“); das Foto ist mit zwei roten Strichen durchkreuzt, womit auf aggressive Weise zum Ausdruck gebracht wird, dass die Queen „durchgestrichen“ ist), kann im Ergebnis letztlich dahinstehen. Denn die Beleidigung müsste für einen Verstoß gegen § 189 StGB unter gravierenden Begleitumständen erfolgt sein; der Prüfausschuss ist der Ansicht, dass derartige gravierende Begleitumstände hier nicht gegeben sind. Dabei hat der Prüfausschuss in den Blick genommen, dass die Besonderheiten digitaler Kommunikation zu berücksichtigen sind, dass bei schriftlichen Äußerungen, auch bei solchen in den „sozialen Netzwerken“ im Internet, im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden kann und dass die beeinträchtigende Wirkung einer Äußerung gesteigert ist, wenn sie besonders sichtbar in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium getätigt wird (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 19.5.2020 - Az. 1 BvR 1094/19, Rn. 26; 28; BVerfG, Beschl. v. 19.12.2021 - 1 BvR 1073/20 Rn. 36 f mwN). Ebenfalls hat der Prüfausschuss berücksichtigt, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.3.2021 (BGBl. 2021 I 441) eine Qualifikation des § 185 StGB für die öffentlich – somit auch im Internet – begangene Beleidigung eingeführt hat, womit er auf

das aktuelle Kriminalitätsphänomen öffentlich ehrverletzender Herabsetzungen in digitalen Medien reagiert und klargestellt hat, dass Beleidigungen, die unter dem Deckmantel vermeintlicher Anonymität im Internet begangen werden, keineswegs weniger schlimm wiegen als solche in persona. Diese vorgenannten Umstände, die sich auf die *Form* der beanstandeten Äußerung beziehen, sind für die Bejahung gravierender Begleitumstände noch nicht hinreichend. Bezüglich des *Inhalts* des Postings ergeben sich gravierende Begleitumstände nicht, und auch mit Blick auf das erkennbar gewordene *Motiv* der Äußerung und der *Gelegenheit*, bei der die Äußerung erfolgt ist, können solche gravierenden Begleitumstände nicht festgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist zugunsten der Verfasserin des Postings zu berücksichtigen, dass sie nicht notwendigerweise die verstorbene Queen als Person herabzuwürdigen gedacht haben muss, sondern dass die zum Ausdruck gebrachte Freude über das Ableben der Monarchin auch bedeuten kann, dass die Verfasserin des Postings grundsätzlich eine kritische und ablehnende Haltung zur (englischen) Monarchie hat und nun nach dem Tode der „Jahrhundert-Königin“ möglicherweise hofft, dass mit dem Todesfall der Bestand der englischen Monarchie insgesamt in Gefahr ist.

2. Auch die weiteren der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände sind nicht einschlägig. Insbesondere ist § 166 StGB nicht verwirklicht; durch das Posting mögen sich die Anhänger der englischen Monarchie verunglimpft (bzw. „beschimpft“) fühlen, es handelt sich bei dieser Gruppierung jedoch nicht um eine „Weltanschauungsvereinigung“ im Sinne der genannten Vorschrift.